

An die
Marktgemeinde Königswiesen
Markt 22
4280 Königswiesen

Königswiesen, am 14. Februar 2025

Wir, die auf den beiliegenden Unterstützungslisten eingetragenen Personen, stellen als
Bürgerinnen- und Bürgerinitiative nach § 38b der Oö. GemO 1990 den

Antrag

auf Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Königswiesen
vom 5. Juli 2024, mit dem die Zustimmung gemäß § 4a Abs. 3 UVP-G zum Windenergie-
projekt Königswiesen – St. Georgen erteilt wurde.

Die Antragstellung erfolgt mit Beilage von 327 Unterstützungserklärungen.

Vertretungsbefugte Person:

Mag. Christian Jahn
Sonnenweg 12
4280 Königswiesen
Geburtsdatum: 09. 11.1959

Zulässigkeit des Antrages

Nach § 38b Abs. 1 Oö. GemO 1990 umfasst das Recht der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

Mit dem erwähnten Beschluss des Gemeinderates hat die Gemeinde Königswiesen als Standortgemeinde die Zustimmung zum Windenergieprojekt Königswiesen – St. Georgen nach § 4a Abs. 3 UVP-G 2000 erteilt. Gemäß § 41 UVP-G 2000 ist die Erteilung der Zustimmung der Standortgemeinde nach § 4a Abs. 3 UVP-G 2000 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu besorgen.

Nach § 38b Abs. 3 Oö. GemO muss der Antrag von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, mindestens aber von 25 Personen, unterschrieben sein. Nach § 4 Abs1. Z3 Oö BBRG erfolgt die Unterstützung eines Antrages durch Unterschrift, die innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor dem Tag der Einbringung des Antrages geleistet wurde.

Der Antrag wurde auf den beiliegenden Unterschriftenlisten von 337 zum Gemeinderat in Königswiesen Wahlberechtigten unterzeichnet. Die Unterschriften wurden im Zeitraum vom 8. August 2024 bis 1. Dezember 2024 geleistet.

Wir beantragen weiters die Verlesung dieses Antrages in der anzuberaumenden Gemeinderatssitzung.

Begründung des Antrages:

Begründet wird dieser Antrag damit, dass der Zustimmungsbeschluss aus dem Anlass einer vertraglichen Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der WE-Königswiesen – St-Georgen GmbH **ohne die Durchführung einer Volksbefragung** gefasst wurde, obwohl diese **592 Gemeindebürgern vor der Beschlussfassung** mit Eingabe von 27. Juni 2024 und mündlich durch Verlesung dieser Eingabe in der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2024 beantragt haben.

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat ohne vorhergehende Volksbefragung ist **zutiefst undemokratisch** und widerspricht dem nach der Oö. Gemeindeordnung gewährleisteten **Recht auf Mitentscheidung der Gemeindebürger** in einer derart wichtigen Angelegenheit, wie das gegenständliche Windenergieprojekt. Auch nach Art. 6 der Aarhus-Konvention, die auch von Österreich ratifiziert wurde, ist bei einem Projekt von einer derartigen Größenordnung die frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit, etwa durch eine Volksbefragung, sicherzustellen.

Die Begründung dieses Antrages wird im Einzelnen wie folgt ausgeführt:

Nach § 20 Abs. 4 Oö. GemO 1990 **geloben die Mitglieder des Gemeinderates** und sind diese bei der Ausübung ihres Amtes auch verpflichtet, das **Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen** zu fördern. Unzweifelhaft zählen zur Gemeinde auch die Bewohner und Bürger der Gemeinde.

Der Gemeinderat ist daher verpflichtet, sich vor jeder Beschlussfassung **bestmögliches Wissen** darüber zu verschaffen, ob die zu treffende Entscheidung im Interesse der Gemeindebürger liegt und zu deren Wohl ist. An diese Verpflichtung zur Wissensbeschaffung ist **ein umso strengerer Maßstab anzulegen**, je gravierender die Auswirkungen der zu treffenden Entscheidung das Wohlergehen der Gemeindebürger betrifft, wie dies beim Windenergieprojekt Königswiesen-St. Georgen unzweifelhaft der Fall ist. Erst dann kann sich der Gemeinderat sicher sein, das Interesse und das Wohlergehen der Gemeindebewohner **mit bestem Wissen zu fördern und seine Entscheidung auch mit gutem Gewissen verantworten zu können.**

Dies war bei der **Beschlussfassung des Gemeinderates am 5. Juli 2024**, mit dem die Zustimmung gemäß § 4a Abs. 3 UVP-G zum Windenergieprojekt Königswiesen – St. Georgen erteilt wurde, **aus folgenden Gründen nicht der Fall**:

1. Mit Ausnahme der **Informationsveranstaltung des Projektbetreibers** am 4. September 2023 und einem kurzen Beitrag mit den Präsentationsunterlagen auf der Gemeinde-Homepage ab 6. September 2023 gab es vor der Beschlussfassung am 5. Juli 2024 **seitens der Gemeinde keine weiteren Informationen** der Bevölkerung zum Windenergieprojekt.

Als im Juni 2024 eine Initiative für die Durchführung einer Volksbefragung in der Gemeinde gestartet und bekannt wurde, dass viele Gemeindebewohner der Errichtung eines Windindustrieparks im Stiftinger Forst kritisch gegenüberstanden, herrschte bei den Gemeindevertretern große Verwunderung und Unverständnis darüber. Dies insbesondere deshalb, weil man *„seit der Informationsveranstaltung im September 2023 zum Projekt aus der Bevölkerung nichts mehr gehört habe und man deshalb von einer breiten Zustimmung ausgehen konnte!“*

Die Informationsveranstaltung am 4. September 2023 wurde zudem **nicht von der Gemeinde als objektive Interessensvertreterin der Gemeindebürger**, sondern vom Projektbetreiber **einseitig und im eigenen Interesse** veranstaltet. Dieser Informationsabend wurde gerade einmal von ca. 130 Personen besucht. Eine umfassende **Information der Bevölkerung** durch die Gemeinde, die bei einem Projekt mit derart einschneidenden Auswirkungen auf die Bewohner erforderlich gewesen wäre und nach § 38a Oö. GemO sogar verpflichtend ist, **ist vor dem Zustimmungsbeschluss am 5. Juli 2024 nicht erfolgt!**

Der Einwand einiger Gemeindevertreter, dass nach der Informationsveranstaltung aus der Bevölkerung keine Bedenken gegen das Projekt laut wurden und man daher von einer Zustimmung zum Projekt ausgehen konnte, ist verfehlt. Das **Stillschweigen der Bevölkerung** zum Projekt ist auf die unzureichende und einseitige Information zurückzuführen. Dieses Stillschweigen kann daher **nicht als Einverständnis der Gemeindebevölkerung** mit Errichtung des Windindustrieparks gewertet werden.

Um die Stimmung in der Bevölkerung einzufangen und sich damit **Kenntnis über die Meinung der Gemeindebewohner zum Projekt** zu verschaffen, hätten die Gemeindevertreter vielmehr aktiv auf die Gemeindebürger, z.B. durch Gespräche mit den Bewohnern, zugehen müssen!

2. Nach der Argumentation einiger Gemeindevertreter hätte eine Volksbefragung allenfalls gleich nach der Informationsveranstaltung vom 4. September 2023 und noch vor der Genehmigung des Zustimmungs- und Servitutsvertrages mit Coburg durch den Gemeinderat am 23. September 2023, also **in einer Zeitspanne von nur 18 Tagen**, beantragt werden müssen. Diese Argumentation ist völlig unrealistisch!

Wie bereits erwähnt, bestand die Information der Bevölkerung über das Projekt in dieser Zeitspanne von 18 Tagen ausschließlich in der einseitigen Informationsveranstaltung des Projektbetreibers. **Fragen und Anregungen aus dem Publikum zur Durchführung einer Volksbefragung** wurden in dieser Informationsveranstaltung im Keim erstickt.

Wie überdies der Bevölkerungsinformation der Gemeinde zum Projekt Windenergie Stifter Forst vom 1. August 2024 zu entnehmen ist, war eine **Volksbefragung als zusätzliche Entscheidungshilfe für den Gemeinderat keine Option!**

In der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2023, also **noch vor der Vertragsgenehmigung durch den Gemeinderat**, wurde von der FPÖ-Fraktion eine Volksbefragung gefordert, da es nicht nur Befürworter, sondern auch Personen, welche gegen die Errichtung von Windrädern sind, gab. **Dieses Begehren wurde insbesondere vom Bürgermeister und vom Vizebürgermeister nicht befürwortet.**

An dieser Stelle ist daher ausdrücklich festzuhalten, dass, wie oben erwähnt, **noch vor der Beschlussfassung** des Zustimmungs- und Servitutsvertrages sowohl in der Informationsveranstaltung am 4. September 2023 als auch im Gemeinderat Stimmen laut wurden, die die **Durchführung einer Volksbefragung anregten bzw. forderten.**

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Volksbefragung bei diesem Projekt war Standpunkt der FPÖ-Fraktion zumindest seit September 2023, die die Einbindung der Bürger von Königswiesen im Wege der direkten Demokratie vermisste. Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion brachte auch **in der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2024 einen Antrag zur Durchführung einer Volksbefragung ein**, der mehrheitlich abgelehnt wurde. Ein neuerlicher **Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion** in der Gemeinderatsitzung am 28. Juni 2024 auf Durchführung einer Volksbefragung wurde ebenfalls abgelehnt.

Tatsache ist, dass es jedenfalls **schon vor der Beschlussfassung des Zustimmungs- und Servitutsvertrages am 23. September 2023** und auch danach sogar im Gemeinderat **mehrere Initiativen zur Durchführung einer Volksbefragung** zum Projekt gab und der **Gemeinderat diese nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Oö GemO hätte beschließen müssen.** Nur durch eine Volksbefragung kann nämlich auf demokratische Weise und durch ein gesetzlich legitimes Verfahren (§ 38 Oö. GemO)

erhoben werden, ob die Realisierung des Projektes mehrheitlich Zustimmung in der Bevölkerung findet und sich der Gemeinderat mit **bestem Wissen und Gewissen zum Wohle der Gemeindebewohner** für das Projekt entscheiden kann.

3. Auch die **Besichtigungen von bestehenden Windparks** verschaffen kein adäquates Wissen darüber, ob die Zustimmung zur Errichtung des konkreten Projekts zum Wohl der Gemeindebewohner ist. **Wissen** und subjektive Eindrücke der Gemeinderäte zu Emissionen bestehender Windparks stehen in keinem Zusammenhang mit dem **Meinungsbild und der Stimmungslage in der Gemeindebevölkerung** zum Projekt und lassen keine Rückschlüsse darüber zu, ob das Projekt von den Gemeindebürgern befürwortet wird. Die Besichtigung von Windparks ist daher **kein taugliches Mittel, um Wissen darüber zu erlangen**, ob die Errichtung des Windparks zum Wohle der Gemeindebevölkerung ist.

Hinzu kommt, dass die Windturbinen in den besichtigten Windparks bei weitem **nicht an die Dimensionen jener Windkraftanlagen** herankommen, die beim gegenständlichen Projekt errichtet werden sollen (Gesamthöhe VESTAS V172 von 261 Meter - die Anlagen überragen den Baumbestand um das 8- bis 10-fache). Des Weiteren kommt es wesentlich auf die Windverhältnisse und den jeweiligen Betriebszustand im Zeitpunkt der Besichtigung an, um die Emissionen realistisch beurteilen zu können. *„Ein einträgliches Bild zu bekommen, wie es sich denn anfühlt, unter Windrädern unterwegs zu sein, und zu hören wie laut diese tatsächlich sind und aufgrund von Windparkbesichtigungen zu beurteilen, welche Aussagen in Bezug auf Windräder stimmen und welche auch nicht“*, sind als **Wissensbasis** für die Erteilung der Zustimmung zum **konkreten Projekt am konkreten Standort** verfehlt.

Die Gemeinderäte haben sich zu keiner Zeit weder ein grobes, noch ein reales Bild über die möglichen Auswirkungen des **konkreten** Projektes verschafft. Geboten gewesen wären etwa die **Besichtigung des Projektareals** oder **Gespräche mit den betroffenen Bewohnern**, auch zur Frage der **Entwertung der Häuser** und der Grundstücke, zur **Verunstaltung des Landschaftsbildes**, zur Verminderung der **Wohn- und Lebensqualität** in einem weiten Umfeld des Projektareals und des **allgemeinen Wohlbefindens** besonders im Nahbereich zu den Windturbinen. Wie sich jetzt herausstellt gibt es bereits Überlegungen einiger Bewohner, die Gegend rund um den Windindustriepark zu verlassen, falls dieser realisiert werden sollte!

Dies sind nur einige ausgewählte Punkte, deren Sicherstellung zum Wohle der Gemeindebevölkerung in der Verantwortung der Gemeinde liegt und hätten unter Einbezug der Bevölkerung wahrgenommen werden müssen. **Diese Punkte sind auch nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung, auf die von den Gemeindevereinigten zur Rechtfertigung des Zustimmungsbeschlusses immer wieder hingewiesen wird.**

Auch aus der **Stellungnahme der Gemeinde im UVP-Vorverfahren** geht hervor, dass der Gemeinderat **nicht einmal dann**, als die Projektunterlagen mit der konkreten Beschreibung des Vorhabens ab 8. März 2024 vorlagen, die möglichen Auswirkungen des **konkreten Projektes** zumindest im Groben gesichtet und erörtert hat. Dies wäre im Sinne der Mindestanforderungen an die örtliche Raumplanung und der Verpflichtung der Gemeinde zur Raumforschung **vor Erteilung der Zustimmung** geboten gewesen.

Hinzu kommt, dass auch schon **vor der Zustimmung zum Projekt am 5. Juli 2024 die ausführliche Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde zum Projekt bereits** vorlag und diese dem Gemeinderat auch im Zuge des UVP-Vorverfahrens zugänglich war. Die Umweltschutzbehörde kam zum Schluss, dass eindeutige fachliche Versagensgründe für einen Windpark im Stiftinger Forst bestehen. Besonders die unglückliche Standortwahl ist ein gleichsam offensichtlicher, wie grundlegender Mangel des beabsichtigten Vorhabens. Eine positive Beurteilung der Umweltverträglichkeit seitens der Oö. Umweltschutzbehörde kann nicht in Aussicht gestellt werden und es wird empfohlen, **das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen**.

Abgesehen von der Durchführung einer Volksbefragung wäre dieses Mindestmaß an Recherchen erforderlich gewesen, um den Zustimmungsbeschluss zum Projekt **nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle der Gemeindebevölkerung** fassen zu können.

4. Auch die ins Treffen geführten **finanziellen Vorteile** (€ 144.000 jährlich), die aus dem Vertrag mit Coburg resultieren, sind als Argument dafür, dass die Zustimmung zum Projekt dem Wohl der Gemeindebevölkerung dient, nicht stichhaltig. Bei einer Härteausgleichsgemeinde ist es mehr als zweifelhaft, dass diese Einnahmen im Rahmen von Projekten nach dem Belieben der Gemeinde verwendet werden können oder für diese zur Verfügung stehen.

Zudem dienen die Zahlungen laut Servitutsvertrag insbesondere zur Abgeltung der überdurchschnittlichen Nutzung der erforderlichen Gemeindeinfrastruktur, welche Straßen, Wege, Brücken, gemeindeeigene Grundstücke und öffentliches Gut darstellende Flächen umfasst. Das Entgelt wird wohl für Sanierungsarbeiten dieser Infrastruktur zweckentsprechend verwendet werden müssen.

5. In unserer **Eingabe vom 26. Juni 2024** wurde auch ausführlich dargelegt, welche Bedenken bei den Gemeindebewohnern im Hinblick auf die Errichtung der Windindustrieanlage bestehen. Es wurden auch **592 Unterstützungserklärungen von Gemeindebürgern** übergeben, die eine Volksbefragung verlangten, um demokratisch mitentscheiden zu können, ob sie das Projekt befürworten oder nicht.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat der Gemeinderat gewusst, dass es in weiten Teilen der Gemeindebevölkerung eine kritische Haltung zum Projekt gab und die **Zustimmung zum Projekt ohne Volksbefragung eben nicht nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohl der Gemeindebewohner getroffen werden kann**.

6. In unserer Eingabe haben wir auch die **Vertagung der Beschlussfassung** in der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2024, in der der Zustimmungsbeschluss zum Projekt erfolgen sollte, beantragt. Offensichtlich wurde die Beschlussfassung deshalb vertagt, weil bei der **Mehrheit des Gemeinderates** aufgrund der in unserer Eingabe geäußerten Bedenken zum Projekt, vor allem aber wegen der 592 Unterstützungserklärungen für eine Volksbefragung, nun doch **berechtigte Zweifel** hinsichtlich einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage auftauchten, um das Projekt **ohne Einbezug der Bevölkerung mit bestem Wissen und Gewissen zum Wohle der Gemeinde befürworten zu können**.

Trotz dieser berechtigten Zweifel wurde nach einem eilig anberaumten **Treffen mit dem Projektbetreiber** für den 5. Juli 2024 eine Dringlichkeitssitzung anberaumt, in der die Zustimmung zum Projekt erteilt werden sollte. Wie aus dem Sitzungsprotokoll zu entnehmen ist, wurde die Zustimmungserklärung deshalb beschlossen, weil sich die **Gemeinde mit Genehmigung des Gemeinderates schon im September 2023 gegenüber der Windenergie Königsweisen-St. Georgen GmbH zur Erteilung der jetzt zu beschließenden Zustimmung verpflichtet hat**. Mit der Genehmigung dieses Vertrages hat man dem Projekt de facto bereits damals zugestimmt. **Inhaltliche Erwägungen** darüber, mit welcher Begründung und aus welcher Überzeugung der Gemeinderat die Zustimmung nach bestem **Wissen und Gewissen zum Wohle** der Bevölkerung erteilte, wurden auch in dieser Sitzung nicht angestellt. **Ausschlaggebend war die vertragliche Verpflichtung gegenüber Coburg!**

7. Dieser Antrag wird auch damit begründet, dass ein **Individualantrag auf die Durchführung einer Volksbefragung** zur Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates, mit dem die Zustimmung zum Projekt erteilt wurde, zurückgewiesen wurde. Begründet wurde diese Zurückweisung damit, dass eine Volksbefragung, die die Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses zum Gegenstand hat, nicht zulässig ist. Auch das Landesverwaltungsgericht hat festgehalten, dass die **Aufhebung des Beschlusses nur durch den Antrag einer Bürgerinitiative nach § 38 b Oö. GemO möglich ist**.

Da nach wie vor eine Volksbefragung zum Projekt angestrebt wird, ist es zwingend erforderlich, die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses, mit dem die Zustimmung zum Projekt erteilt wurde, zu beantragen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gemeinderat aus den dargelegten Gründen seine Zustimmung zum Projekt am 28. Juni 2024 **nicht nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse und zum Wohle der Gemeindebürger**, sondern ausschließlich aufgrund der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Projektbetreiber, nämlich der WE Königswiesen – St. Georgen GmbH, und **in deren Interesse** erteilt hat.

Das Wissen darüber, ob die Realisierung des Projektes im Interesse der Gemeindebevölkerung ist und mit ihrem Wohl im Einklang steht, kann nur dadurch erlangt werden, indem man die Betroffenen selbst **im Rahmen einer Volksbefragung** dazu befragt. Die Entscheidung hätte vom **Ergebnis einer Volksbefragung** abhängig gemacht werden müssen, um zu wissen, ob diese **im Interesse der Gemeindebewohner liegt und deren Wohl nach bestem Wissen und Gewissen fördert**.

Eine Volksbefragung wurde überdies von 592 Gemeindebürgern verlangt, jedoch vom Gemeinderat aus nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt, was eine zutiefst undemokratische Vorgangsweise ist.

Für die Bürgerinitiative als vertretungsbefugte Person

.....
Unterschrift der vertretungsbefugten Person

Beilage: Unterschriftenliste mit 337 Unterstützungserklärungen